

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d35961e9-cba1-3a19-8a03-0c52cf37ff0c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Kennzeichnung der Druckgasbehälter (TRG 270)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	TRG 270
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 7 TRG 270 - Kennzeichnen von kleinen Druckgasbehältern [\(1\)](#)

Abweichend von [Nummer 2.1](#) genügt es bei einem Behälter mit einem Fassungsraum von höchstens 220 cm<sup>3</sup>, wenn auf ihm nur die Kennzeichen 7, 8, 9 und 15 bis 18 angegeben sind. Bei einem nach Satz 1 gekennzeichneten Behälter müssen aus Aufzeichnungen des Herstellerwerkes jederzeit die auf dem Behälter fehlenden Angaben feststellbar sein.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

